

Weil es im Fürstentum Liechtenstein nur ein Landgericht mit einem einzigen Landrichter gab, rezipierte Walker aus der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 das *bezirksgerichtliche Verfahren*, wobei er dessen Aufbau, dessen Grundgedanken und dessen *Mechanismen* als quasi prozessökonomisiertes kleines Gerichtshofverfahren übernahm. So entfiel im Entwurf ein Anwaltszwang durchgehend, die Protokollierung ersetzte weitestgehend alle Schriftsätze, bereits an der ersten Tagsatzung sollte bei geringen Streitwerten mündlich verhandelt werden und insgesamt sollte die gerichtliche Prozessleitung verstärkt eingreifen. Darüber hinaus sah der Entwurf *zusätzliche prozessökonomische Mechanismen* vor: eine Sicherung gegen den Missbrauch des Armenrechts, einen Wegfall der gerichtlichen Verständigung des Ruhens des Verfahrens, eine gesetzliche Klärung des vorgängigen Vergleichsversuchs. Walker hat damit ein bereits prozessökonomisch gestrafftes Verfahren nochmals einer prozessökonomischen Straffung unterzogen.

Entgegen früheren Postulaten einer Verlagerung des *Instanzenzuges* ins Inland blieben die Entwürfe Walkers aus praktischen Gründen gerichtsorganisatorisch beim bisherigen Instanzenzug Vaduz-Wien-Innsbruck, nicht zuletzt um die fürstliche Justizhoheit zu wahren. Da Walker sich nach Kleins instanzenübergreifender Bilanz der Prozessökonomie richtete, gewährte der Entwurf beim Verfahren in den Rechtsmittelinstanzen generell und konsequenterweise bloss beschränkte Rechtsmittel mit einem Neuerungsverbot, statuierte keinerlei Anwaltszwang und sah grundsätzlich ein nichtöffentliches, schriftliches Verfahren vor den fernliegenden Rechtsmittelgerichten vor.

In einigen wenigen Punkten griff Walker im Entwurf auch für andere Ziele *zulasten der Prozessökonomie* ein. Die erste Tagsatzung war zumindest im Grundsatz, das heisst bei höheren Streitwerten, von meritorischen und beweislichen Beschäftigungen freigehalten, um sich ausschliesslich ihrem selektierenden, verhandlungsvorbereitenden Zweck widmen zu können. Anstatt einer unverzüglichen Rüge bei Verletzung einer Prozessvorschrift genügte ein Widerspruch, was den rechtsunkundigen, sich selbst vertretenden Parteien zugute kommen sollte.

Auf faktische und unterstützende *prozessökonomische Massnahmen* nach dem österreichischen Vorbild Kleins verzichtete Walker gänzlich.